

Textgegenüberstellung

Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung

Auf Grund des § 142 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001), LGBl. Nr. 39/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. ~~9/2004~~117/2015, wird verordnet:

§ 1

Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die nachfolgenden Verordnungen des Bundes sind sinngemäß anzuwenden:

1. Verordnung über die Sicherheit von Maschinen und von Sicherheitsbauteilen für Maschinen (Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010), BGBl. II Nr. 282/2008, zuletzt geändert durch ~~BGBl. II Nr. 41/2012~~ BGBl. II Nr. 157/2016.
2. Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Sicherheitsverordnung, PSASV), BGBl. Nr. 596/1994, zuletzt geändert durch ~~BGBl. II Nr. 154/2012~~ BGBl. II Nr. 45/2016.
3. Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 – DGPLV 2002), BGBl. II Nr. 489/2002.
4. Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012), BGBl. II Nr. 33/2012.
5. Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999), BGBl. II Nr. 81/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 393/2008.
6. Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011), BGBl. II Nr. 253/2001, zuletzt geändert durch ~~BGBl. II Nr. 429/2011~~ BGBl. II Nr. 186/2015.
7. Verordnung über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000), BGBl. II Nr. 24/2001, **zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 229/2016.**
8. ~~Verordnung über einfache Druckbehälter (Einfache Druckbehälter Verordnung), BGBl. Nr. 388/1994~~ **Verordnung über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung – DDGV), BGBl. II Nr. 59/2016.**
9. **Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch elektromagnetischer Felder (Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF), BGBl. II Nr. 179/2016.**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 14. Oktober 2005, in Kraft.

§ 3

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2003 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO), LGBl. Nr. 56/2003, außer Kraft.

§ 3a

EU-Recht

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2006/15/EG der Kommission vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. L 38 vom 9.2.2006, S. 36;

2. Richtlinie 2009/161/EG der Kommission vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 87.
3. Richtlinie 2014/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinien 92/58/EWG, 92/85/EWG, 94/33/EG und 98/24/EG des Rates sowie der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. L 65 vom 5.3.2014, S.1.
4. Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 164, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 157 vom 23.06.2015 S. 112. Gemäß Art. 49 Abs. 2 vorletzter Satz der Richtlinie 2014/68/EU gelten Verweise auf die Richtlinie 97/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte, ABl. Nr. L 181 vom 09.07.1997 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 und aufgehoben mit Wirkung zum 19.07.2016 durch die Richtlinie 2014/68/EU, ab 19.07.2016 als Verweise auf die Richtlinie 2014/68/EU.
5. Richtlinie 2014/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 45. Gemäß Art. 42 Abs. 1 vorletzter Satz der Richtlinie 2014/29/EU gelten Verweise auf die Richtlinie 2009/105/EG über einfache Druckbehälter, ABl. Nr. L 264 vom 08.10.2009 S. 12, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 und aufgehoben mit Wirkung zum 20.04.2016 durch die Richtlinie 2014/29/EU, ab 20.04.2016 als Verweise auf die Richtlinie 2014/29/EU.
6. Richtlinie 2013/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder), ABl. L 179 vom 29.6.2013, S.1.

§ 4

Inkrafttreten von Novellen

- (1) Die Änderungen des § 1 Z 1, Z 2 und Z 6 durch die Novelle LGBI. Nr. 153/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. Dezember 2006, in Kraft.
- (2) Die Änderungen des § 1 Z 1, Z 2, Z 5 und Z 6 und die Einfügung des § 3 a durch die Novelle LGBI. Nr. 58/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 20. Juni 2008, in Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 1 Z 1, 2, 4, 5 und 6 und des § 3a durch die Novelle LGBI. Nr. 67/2012 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Juli 2012, in Kraft.
- (4) In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. treten § 1 Z. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 sowie § 3a Z. 3 bis 6 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1., in Kraft.

Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

§ 1

unverändert

§ 2

(1) Arbeitnehmer/innen dürfen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden, wenn vor der Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:

1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen;
- 2. Phosphorsäureester;
- 3. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen;
- 4. Arsen oder seine Verbindungen;
- 5. Mangan oder seine Verbindungen;
- 6. Cadmium oder seine Verbindungen;
- 7. Chrom VI Verbindungen;

- ~~8. Benzol;~~
- ~~9. Toluol oder Xylole;~~
- ~~10. aromatische Nitro- und Aminoverbindungen;~~
- ~~11. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole;~~
- ~~12. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol), Glycerintrinitrat (Nitroglycerin);~~
- ~~13. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff);~~
- ~~14. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß mit hohem Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 4 und 41 ASchG ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte;~~
- ~~15. Quarz- oder asbesthaltiger Staub, Hartmetallstaub;~~
- ~~16. Schweißrauch oder Aluminiumstaub;~~
- ~~17. Rohbaumwoll- oder Flachsstaub;~~
- ~~18. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen;~~
- ~~19. Dimethylformamid;~~
- ~~20. Isocyanate.~~
 1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen;
 2. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen;
 3. Arsen oder seine Verbindungen;
 4. Mangan oder seine Verbindungen;
 5. Cadmium oder seine Verbindungen;
 6. Chrom VI-Verbindungen;
 7. Cobalt oder seine Verbindungen;
 8. Nickel oder seine Verbindungen;
 9. Aluminiumstaub oder aluminiumhaltiger Schweißrauch;
 10. Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub;
 11. Schweißrauch;
 12. Fluor oder seine anorganischen Verbindungen;
 13. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 99 und 124 STLAO 2001 ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte;
 14. Benzol;
 15. Toluol;
 16. Xylole;
 17. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole;
 18. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff);
 19. Dimethylformamid;
 20. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glycerintrinitrat (Nitroglycerin);
 21. Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen;
 22. Phosphorsäureester;
 23. Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub;
 24. Isocyanate.

~~(2) Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 99 und 124 STLAO 2001 und, dass diese Arbeitsstoffe in einer Apparatur so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, so ist Abs. 1 mit Ausnahme der Z 14.~~

(2) Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 99 und 124 STLAO 2001, dass diese Arbeitsstoffe in einer Apparatur so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

**§ 3 und § 4
unverändert**

§ 5

Sonstige besondere Untersuchungen

(1) Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, dass Arbeitnehmer/innen, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen können:

1. eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe,
2. biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 und
3. Vibrationen, die einen Auslösewert (Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$ und Ganzkörper-Vibrationen: $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$) überschreiten,
4. Inkohärente künstliche optische Strahlung oder kohärente optische Strahlung (LASER), durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 der Verordnung optische Strahlung – VOPST, in der Fassung BGBl. II Nr. 221/2010 überschritten werden,
5. elektromagnetische Felder, durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 der Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF, BGBl. II Nr. 179/2016, überschritten werden, oder wenn der/die Arbeitnehmer/in unerwünschte oder unerwartete gesundheitliche Auswirkungen meldet.

(2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 und 2 gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, dass Arbeitnehmer/innen

1. die regelmäßig Nachtarbeit leisten oder
2. die an mindestens 30 Tagen im Kalenderjahr Nachtarbeit leisten,

sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung unterziehen können. Als Nachtarbeit gilt eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden im Zeitraum zwischen 22 und 6 Uhr.

(4) Sonstige besondere Untersuchungen gemäß Abs. 1 und 3 dürfen nur von Ärzten/Ärztinnen vorgenommen werden, die den Anforderungen für Arbeitsmediziner (anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 Ärztegesetz 1998) entsprechen.

**§ 6 bis § 8
unverändert**

§ 9

Anlagen

(1) Anlage 1 regelt die Zeitabstände für die Untersuchungen.

(2) Anlage 2 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, BGBl. Nr. 27/1997, in der Fassung BGBl. II Nr. ~~221/2010~~179/2016, gilt sinngemäß.

**§ 10
unverändert**

§ 11

Inkrafttreten von Novellen

(1) ...

(2) ...

(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. treten § 2 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 sowie die Änderung der Anlage 1 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1., in Kraft.“

Anlage

Zeitabstände der Untersuchungen zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Einwirkungen	Zeitabstände
Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	3 Monate Rostschutzarbeiten: 4 Wochen Spritzlackierarbeiten: 6 Monate
Bleitetraethyl und Bleitetramethyl	6 Monate
Phosphorsäureester	6 Monate oder Ende der Saison
Quecksilber oder seine organischen Verbindungen	6 Monate
Arsen oder seine Verbindungen	1 Jahr
Mangan oder seine Verbindungen	1 Jahr
Cadmium oder seine Verbindungen	1 Jahr
Chrom-VI-Verbindungen	1 Jahr, für die Röntgenuntersuchung 6 Jahre
Benzol	3 Monate, für die Blutuntersuchung 6 Monate
Toluol, Xylole	6 Monate, für die Blutuntersuchung 1 Jahr
Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen	6 Monate
Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole	6 Monate
Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol), Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin)	1 Jahr
Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	6 Monate, für die Ergometrie 1 Jahr
Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech, Ruß	2 Jahre
Quarz- (einschließlich Cristobalit oder Tridymit), Asbest- oder Hartmetallstaub	2 Jahre
Schweißrauch, Aluminiumstaub	2 Jahre, für die Röntgenuntersuchung 6 Jahre
Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	1 Jahr
Fluor oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr, für die Röntgenuntersuchung 3 Jahre
Dimethylformamid	6 Monate
Isocyanate	1 Jahr
Den Organismus belastende Hitze	2 Jahre
Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten, Grubenwehren, Gasschutzwehren sowie als deren ortskundiger Führer	1 Jahr
Tragen von Atemschutzgeräten	1 Jahr
Lärm	5 Jahre
Nachtarbeit	3 Jahre
Krebserzeugende Arbeitsstoffe	5 Jahre
Biologische Arbeitsstoffe	1 Jahr
Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörper-Vibrationen)	4 Jahre
Künstliche optische Strahlung	2 Jahre
Cobalt oder seine Verbindungen	1 Jahr
Nickel oder seine Verbindungen	1 Jahr
Elektromagnetische Felder	5 Jahre

Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008

§ 1 und § 2
unverändert

§ 3

Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen

- (1) ...
- (2) ...

(3) Verboten sind Arbeiten

1. ~~unter Einwirkung von elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz in Bereichen, in denen die Referenzwerte (Auslösewerte) für berufliche Exposition nach dem Stand der Technik überschritten werden;~~ in Bereichen, in denen die Auslösewerte für elektromagnetische Felder im Sinn der Verordnung elektromagnetische Felder –VEMF, BGBl. II Nr. 179/2016, überschritten sind;

§ 4 bis § 11

unverändert

§ 11a

Inkrafttreten von Novellen

(1)

(2)

(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. tritt § 3 Abs. 3 Z. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1., in Kraft.